

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 2. August 2018	Nr. 66
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung über das Qualitätsmanagement in Lehre und Studium
Vom 11. Juli 2018.....

748

Ordnung über das Qualitätsmanagement in Lehre und Studium

Vom 11. Juli 2018

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 8 Absatz 4 i.V.m. § 24 Absatz 1 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) folgende Ordnung über das Qualitätsmanagement in Lehre und Studium, erlassen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Grundsätze, Verantwortlichkeiten und Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Lehre und Studium an der Universität des Saarlandes, welche in einem Qualitätsmanagementsystem für alle Studien- und Weiterbildungsangebote zusammengeführt sind.

§ 2

Ziele

Das Qualitätsmanagementsystem Lehre und Studium konkretisiert die Qualitätspolitik der Universität des Saarlandes für den Bereich Lehre und Studium und korrespondiert mit der Universitätsentwicklungsplanung. Es zielt auf die Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Lehre und Studium und stellt damit insbesondere die Qualität des Studienangebots der Universität sicher.

§ 3

Verantwortlichkeiten und Mitwirkung

(1) Auf Ebene der Universität liegt die Verantwortung für das Qualitätsmanagementsystem Lehre und Studium bei der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium (§ 18 Absatz 4 Nr. 14 SHSG). Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems ist der Studienausschuss als beschließende Senatskommission für Angelegenheiten in Lehre und Studium zuständig. Ihm obliegen insbesondere die Zustimmung zu Studienordnungen und Prüfungsordnungen sowie die Entscheidung über die interne Akkreditierung von Studiengängen und Weiterbildungsangeboten. Die operative Ausgestaltung des Qualitätsmanagementsystems Lehre und Studium erfolgt durch das Dezernat Lehre und Studium.

(2) Auf der Ebene der Fakultäten liegt die Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung Lehre und Studium bei der Studiendekanin/dem Studiendekan (§ 27 Absatz 1 Nr. 9 SHSG).

(3) Auf Fachebene liegt die Verantwortung für ein Studienfach bei einer/einem Studienfachverantwortlichen, welche/welcher durch die zuständige Studiendekanin/den zuständigen Studiendekan auf Vorschlag des Fachs benannt wird.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität wirken gemeinsam an der Qualitätssicherung und Entwicklung mit (vgl. § 8 Abs. 2 SHSG).

§ 4

Akkreditierungsverfahren und Qualitätsinstrumente

(1) Die Universität strebt eine dauerhafte externe Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems Lehre und Studium an, wodurch sie zur selbständigen Akkreditierung ihrer Studiengänge und Weiterbildungsangebote ermächtigt wird (Systemakkreditierung).

(2) Zur internen Akkreditierung der Studiengänge und Weiterbildungsangebote werden auf Grundlage der Ergebnisse der Qualitätsinstrumente gemäß § 4 Absatz 3 in Orientierung an den European Standards and Guidelines und nach den Bestimmungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrages sowie landes- und universitätsrechtlichen Bestimmungen folgende Verfahren durchgeführt:

1. Interne Akkreditierung von neu konzipierten Studiengängen und Weiterbildungsangeboten
2. Akkreditierungsbestätigung bei Auslaufen des Akkreditierungszeitraums sowie wesentlichen Änderungen an Konzeption oder Profil der Studiengänge oder Weiterbildungsangebote

(3) Die Anwendung unterschiedlicher Qualitätsinstrumente dient der Schaffung einer angemessenen und qualitätsbezogenen Informationsgrundlage. Hierbei werden insbesondere folgende Instrumente angewendet:

1. Leitfadengestützte Interviews mit Studierendengruppen und Fachvertreter/inne/n eines Studienfaches (Kritisches Studierendenfeedback)
2. Weitere Befragungen
3. Lehrveranstaltungsevaluationen auf Grundlage der entsprechenden universitätsweiten Empfehlungen des Studienausschusses
4. Anlassbezogene Qualitätsgespräche
5. Einzelfallbezogene Rückmeldungen (Kontaktstelle Studienqualität)

(4) Die unter § 4 Absatz 3 genannten Instrumente können nach Entscheidung durch den Studienausschuss bei Bedarf um weitere Instrumente ergänzt werden.

(5) Die unter § 4 Absatz 2 und 3 genannten Verfahren und Instrumente werden durch Empfehlungen und themenspezifische Handreichungen des Studienausschusses konkretisiert.

§ 5

Dokumentation und Kommunikation

(1) Es gilt der Grundsatz einer pragmatischen ergebnisorientierten Dokumentation, die über Vorlagen standardisiert ist.

(2) Die Durchführung der Verfahren wird im Qualitätsregister dokumentiert.

(3) Die aus den Verfahren abgeleiteten Ergebnisse und Maßnahmen werden im Qualitätsbarometer dokumentiert und der Handlungsbedarf jährlich vom Studiausschuss festgestellt.

(4) Die Akkreditierungsberichte werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

(5) Die Information der Öffentlichkeit über Aktivitäten im Bereich des Qualitätsmanagement Lehre und Studium erfolgt im Rahmen des Jahresberichtes der Universität.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 26. Juli 2018



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)